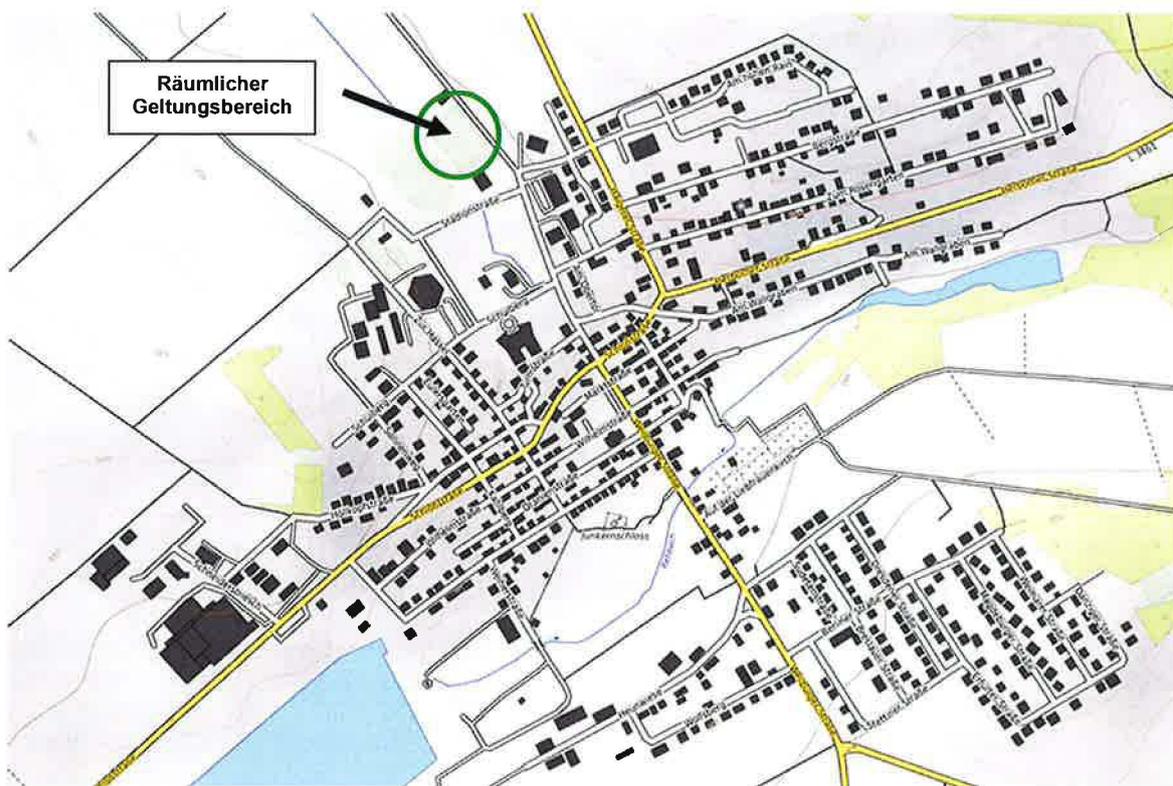


Textliche Festsetzungen

Planstand 03.08.2020: Satzung

Übersichtskarte



Nutzungsmatrix

Lfd.Nr.	Baugebiet	GRZ	GFZ	Bauweise	Z	TH _{max}	FH _{max}
1	SO _{LEH}	0,6	0,6	./.	I	7,0 m ü. NN	10,5 m ü. NN
2	SO _{Sport}	0,4	0,6	o	II	--	--
Bei Konkurrenz von GRZ und überbaubarer Grundstücksfläche gilt die engere Festsetzung.							

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634),
 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786),
 Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057),
 Hessische Bauordnung (HBO) i.d.F. vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2020 (GVBl. S. 378)

Textliche Festsetzungen

Hinweis: Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans „Driedorf-Nord, OT Driedorf“ 4. Änderung werden für seinen Geltungsbereich die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans „Driedorf-Nord“ (1986) sowie der 1. Änderung (2000) durch die Festsetzungen des Bebauungsplans „Driedorf-Nord, OT Driedorf“ 4. Änderung ersetzt.

A) Planungsrechtliche Festsetzungen**1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB)****1.1 Sondergebiet großflächiger Lebensmitteleinzelhandel (§ 11 Abs. 3 BauNVO)**

1.1.1 Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung großflächiger Lebensmitteleinzelhandel (SO_{LEH}) ist ein Lebensmittel- und Getränkemarkt mit einem aus Nahrungs- und Genussmitteln bestehenden Hauptsortiment und einer Gesamtverkaufsfläche von maximal 1.500 m² - hiervon 1.200 m² Lebensmittel und 300 m² Drogeriemarkt - zzgl. einer Bäckerei zulässig.

1.2 Sondergebiet Sport (§ 10 Abs. 2 BauNVO)

1.2.1 Im sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Sport ist ein Vereinsheim und die zugehörigen Nebenanlagen zulässig.

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB)**2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO)**

2.1.1 Die maximale Gebäudeoberkante (OK_{Geb.}) ist der obere Gebäudeabschluss angegeben in Meter über Normalnull (m ü.NN). Der untere Bezugspunkt für die Ermittlung der im Bebauungsplan festgesetzten Gebäudehöhen ist der KD 496,92 m. ü. NN. Der untere Pultdachabschluss (UPD) darf 7 m und der obere Pultdachabschluss darf (OPD) 10,5 m nicht überschreiten.

2.2 Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 3 Nr. 1 und § 19 Abs. 4 BauNVO)

Die zulässige Grundfläche darf im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung großflächiger Lebensmitteleinzelhandel durch die Grundflächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten bis zu einer maximalen Grundflächenzahl von GRZ = 0,9 überschritten werden.

3 Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 und § 23 Abs. 5 BauNVO)

Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie in den dafür festgesetzten Flächen zulässig.

4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

4.1 Begrünung der Grundstücksfreiflächen

Mindestens 20 % der Grundstücksfreiflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten (zur Artenauswahl vgl. Ziffer D 4). Der Bestand und die nach Bauplanungsrecht auf dem Grundstück anzupflanzenden Gehölze können zur Anrechnung gebracht werden. Es gelten: 1 Baum/100 m², ein Strauch/5 m².

4.2 Oberflächenbefestigung

Befestigte, nicht überdachte Flächen der Baugrundstücke sowie private Stellplätze (im Bereich des Vereinsheims) sind mit Ausnahme der Zu- und Abfahrten, der Fahrstraßen der Stellplätze sowie den Anlieferungszonen innerhalb des Sondergebietes großflächiger Lebensmitteleinzelhandel, soweit wasserwirtschaftliche oder bodenmechanische Belange nicht entgegenstehen, wasserdurchlässig auszuführen.

4.3 Im Bereich der Straßen- und Stellplatzbeleuchtung sind Natriumdampf-Drucklampen mit UV-armen Lichtspektrern und geschlossenen Gehäuse oder LED-Lampen zu verwenden.

5 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

5.1. Plankarte Ausgleichsfläche:

Entwicklungsziel: Extensivwiese mit hohem Blütenangebot

Auf Flurstück 26/63 in Flur 46 der Gemarkung Mademühlen ist gemäß Plankarte auf rd. 11.340 m² eine Grünlandextensivierung mit Nachsaat durchzuführen. Hierfür ist die Fläche vor Eintritt der Vegetationszeit auf eine Höhe von 3-5 cm zu mähen; das Schnittgut ist abzufahren. Im Anschluss ist die Fläche mit einer Egge oder anderem geeigneten Gerät so zu bearbeiten, dass die Grasnarbe in gleichmäßigen Abständen von etwa 10-15 cm 2-3 cm tiefe Furchen aufweist. Anschließend ist der Bereich flächig mit regionalem Saatgut aus dem Produktionsraum 4 *Westdeutsches Berg- und Hügelland*, möglichst aus dem Ursprungsgebiet *Rheinisches Bergland*, nachzusäen. Die Saatmischung kann auf eine reine „Blumenkomponente“ beschränkt sein, da es sich um eine umbruchlose Nachsaat im Bestand handelt. Die Mischung sollte die folgenden Kennarten beinhalten (Auswahl, aus der mind. 90 % der genannten Arten zu verwenden sind, die in der Mischung wiederum mind. 70 % ausmachen sollen): *Achillea millefolium*, *Agrimonia eupatoria*, *Betonica officinalis*, *Carum carvi*, *Centaurea jacea*, *Crepis biennis*, *Daucus carota*, *Galium album*, *Galium wirtgenii*, *Hypochaeris radicata*, *Knautia arvensis*, *Leontodon hispidus*, *Leucanthemum vulgare*, *Lotus corniculatus*, *Lychnis flos-cuculi*, *Malva moschata*, *Pimpinella major*, *Plantago lanceolata*, *Plantago media*, *Primula veris*, *Prunella vulgaris*, *Ranunculus acris*, *Ranunculus bulbosus*, *Rhinanthus minor*, *Rumex acetosa*, *Salvia pratensis*, *Sanguisorba minor*, *Sanguisorba officinalis*, *Scorzoneroides autumnalis*, *Tragopogon pratensis*.

Ansaatstärke: 1 g/m². Pflege/Nutzung: Die Wiese ist unter Ausschluss der Düngung zweischürig zu mähen (eine Nutzung als Heu ist sinnvoll) oder periodisch mit Schafen zu beweiden. Die erste Nutzung im Jahr hat als Mahd zu erfolgen und ist zulässig ab dem 22. Juni, die zweite Nutzung kann eine Beweidung durch Schafe sein und ist ab dem 15. September möglich.

Die baulichen Anlagen sowie der Zaun und die Lagerfläche sind zu räumen. Die vorhandenen Säume und Gehölze sind zu erhalten.

6 Festsetzungen zum Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

6.1. Zum Erhalt festgesetzte Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen sind zu unterhalten und bei Absterben zu ersetzen; bei Baumaßnahmen sind sie gegen Beschädigungen zu schützen.

6.2. Auf der Fläche mit Bindung für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern ist eine 5-reihige Baum-Strauch-Pflanzung vorzunehmen. Die Pflanzabstände betragen 1x1 m. Abweichend hiervon werden in der mittleren Reihe ausschließlich Spitzahorn-Bäume im Abstand von 10 m gepflanzt. Die Pflanzung in den äußeren vier Reihen besteht aus Sträuchern und erfolgt im Verband. Arten und Pflanzqualitäten richten sich nach Artenliste 2 unter C 6. In Anwendung des § 40 Abs. 4 Nr. BNatSchG ist ausschließlich Pflanzgut gebietsheimischer Herkunft zu verwenden. Die Bäume sind mit einem Dreibock und Stammschutz zu versehen; die Pflanzung ist in den ersten 5 Jahren bei Bedarf zu wässern. Die randlichen Säume sind als natürliche Staudenflur zu entwickeln und zu pflegen.

6.3. Auf der Grünfläche (Böschung) nördlich der Stadionstraße ist eine blütenreiche Saumvegetation anzulegen. Für die Ansaat ist eine Blütmischung aus Saatgut regionaler Herkunft auszubringen. Bei der Saatmischung sollte es sich um eine salzverträgliche Bankettmischung mit 50 % Gräseranteil handeln, die folgende Kennarten beinhaltet (Auswahl, aus der mind. 90 % der genannten Arten zu verwenden sind, die in der Mischung wiederum mind. 70 % ausmachen sollen): *Festuca ovina*, *Festuca rubra*, *Poa angustifolia*, *Achillea millefolium*, *Anthyllis vulgaris*, *Centaurea cyanus*, *Centaurea jacea*, *Cichorium intybus*, *Agrimonia eupatoria*, *Galium album*, *Leucanthemum vulgare*, *Lotus corniculatus*, *Medicago lupulina*, *Papaver rhoeas*, *Plantago lanceolata*, *Prunella vulgaris*, *Salvia pratensis*, *Sanguisorba minor*, *Silene vulgaris*.

Ansaatstärke: 4 g/m². Pflege: Die begrüneten Flächen können gemäht werden, sobald der Aufwuchs am Straßenrand die Sicht behindert (in der Regel zwei bis drei Mahdtermine im Jahr). Die Ansaat darf nur unter Verwendung von Saatgut regionaler Herkunft (Produktionsraum 4 Westdeutsches Berg- und Hügelland, Ursprungsgebiet Rheinisches Bergland) durchgeführt werden.

7 Zuordnungsfestsetzung

Der Bebauungsplan bereitet Eingriffe in Natur, Landschaft und Boden vor, deren Ausgleich in Form von Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich den Grundstücken, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, ganz oder teilweise zugeordnet werden können. Dem entsprechend werden der Wert der Flächen sowie die Kosten für Planung, Herstellung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen unter Anwendung des Verteilungsmaßstabs „überbaubare Fläche“ dem Sondergebiet Lebensmitteleinzelhandel (79 %), dem Sondergebiet Sport (17 %) und den öffentlichen Verkehrsflächen (4 %) anteilig zugeordnet. Hierbei gilt, dass durchgeführte Maßnahmen mit den tatsächlich entstandenen Kosten eingestellt werden.

B) Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften (Satzung gemäß § 91 Abs. 1 HBO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB)

1 Festsetzung zur Gestaltung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 HBO)

1.1 Dachneigung: Dächer sind

- bei gegeneinander laufenden Dachflächen (Satteldächer, Walmdächer, gegeneinander versetzte Pultdächer etc. mit einer Neigung von 5° bis 35°
- bei einseitig geneigten Dachflächen (Pultdächer etc.) mit einer Neigung von 5° bis 25°

auszuführen.

- 1.2 **Dacheindeckung:** Zulässig sind rote und rotbraune sowie anthrazitfarbene Dacheindeckungen aus Tonziegeln oder Dachsteinen sowie beschichtetes Zinkblech, Aluminiumblech sowie Folien und dauerhafte Begrünungen. Alternativ sind Dächer mit extensiver Dachbegrünung zulässig. Anlagen zur aktiven Nutzung von Sonnenenergie (Solar- und Fotovoltaikanlagen) sind zulässig.

2 **Werbeanlagen (§ 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO)**

Werbeanlagen an Gebäuden dürfen die jeweilige Firsthöhe nicht überschreiten. Die maximale Schriftgröße für Werbeanlagen beträgt 3,5 m. Lichtwerbungen in Form von Blink- oder Lauflichtern sind unzulässig. Im südlichen Bereich der Zufahrt sowie im Bereich der Stellplätze ist eine Mastwerbeanlage (Pylon) zulässig. Mastwerbeanlagen und Werbefahnen dürfen nicht höher als 10 m über Niveau Parkplatz sein.

3 **Abfall- und Wertstoffbehälter (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)**

Stellplätze für bewegliche Abfall- und Wertstoffbehälter im SO sind durch geeignete Maßnahmen gegen eine allgemeine Ansicht abzuschirmen.

4 **Einfriedungen (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)**

Zulässig sind ausschließlich offene Einfriedigungen wie z.B. Drahtgeflecht, Holzlatten oder Stabgitter bis zu einer Höhe von max. 2,5 m über Geländeoberkante.

5 **Begrünung von Stellplätzen (§ 91 Abs. 1 Nr. 4 und 5 HBO)**

Auf öffentlichen und privaten Parkplätzen mit mehr als fünf ebenerdigen Stellplätzen ist für je sechs Stellplätze ein großkroniger Laubbaum gemäß Artenliste 1 zu pflanzen und zu unterhalten. Die Bäume sind möglichst gleichmäßig auf den Stellplätzen zu verteilen. Sofern die Bäume nicht in einem größeren Pflanzstreifen von mindestens 1 m Breite angepflanzt werden, ist eine mindestens 6 m² große als Pflanzinsel zu begrünende Baumscheibe für jeden Baum vorzusehen. Randlich gepflanzte sowie bereits bestehende Bäume werden ebenfalls zur Anrechnung gebracht.

C) Nachrichtliche Übernahme und Hinweise

1 **Stellplatzsatzung**

Auf die Stellplatzsatzung der Gemeinde Driedorf wird hingewiesen. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Bauantragstellung wirksame Fassung.

2 **Verwertung von Niederschlagswasser**

- 2.1 Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 HWG).

- 2.2 Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 Abs. 4 Satz 1 HWG).

3 **Bodendenkmäler**

Werden bei Erdarbeiten Bau- oder Bodendenkmäler bekannt, so ist dies der hessenArchäologie am Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Außenstelle Darmstadt oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 HDSchG).

4 Trinkwasserschutzgebiet

Der Planungsraum liegt in der Schutzzone III des Wasserschutzgebiets für die Wassergewinnungsanlagen Mademühlen, Hohenroth sowie Driedorf des WBV Dillkreis mit Sitz in Sinn. Die entsprechenden Verbote der Schutzgebietsverordnung vom 15.04.2016 (StAnz. 25/2016 S. 620) sind zu beachten.

5 Artenschutz

Artspezifische Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG sind nicht erforderlich, da eine Zerstörung dieser Habitate nicht anzunehmen ist. Jedoch sind folgende Vorkehrungen vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern:

V 1	Baumfällarbeiten erfolgen außerhalb der Fortpflanzungszeit der Fledermäuse, also im Winterhalbjahr, jedoch bei frostfreier Wetterlage. Vor den Fällarbeiten sind die Bäume durch eine fachkundige Person auf die Anwesenheit von Fledermäusen hin zu prüfen. Bei Anwesenheit von Fledermäusen sind diese vorsichtig in die Freiheit zu entlassen oder (falls schlafend) z.B. in einen Nistkasten zu setzen.
V 2	Beim Rückbau der Bestandsgebäude ist vorsichtig und mit kleinem Gerät zu arbeiten. Beim Auffinden von Fledermäusen sind diese vorsichtig in die Freiheit zu entlassen oder (falls schlafend) z.B. in einen Nistkasten zu setzen. Sofern mehrere Tiere angetroffen werden, sind die Arbeiten auszusetzen und eine fachkundige Person oder die UNB zur Klärung des Sachverhaltes zu verständigen. Da die potenziellen Verstecke an den Gebäuden nicht wintergeeignet sind, müssen keine weiteren Vorkehrungen getroffen werden.
V 3	Sollte der Rückbau der Bestandsgebäude innerhalb der gesetzlichen Brutzeit erfolgen, so ist eine vorherige Kontrolle der Gebäude auf Brutaktivitäten von Vögeln durch eine fachkundige Person durchzuführen. Ergeben sich Hinweise auf Niststätten, sind die weiteren Baumaßnahmen zeitlich mit der UNB abzustimmen.
V 4	Die Erschließungsarbeiten (Baufeldräumung) erfolgen grundsätzlich außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres. Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer Umweltbaubegleitung abzusichern.
V 5	Zur Wahrung der ökologischen Kontinuität sind vorsorglich an geeigneten Standorten in Driedorf insgesamt 12 Holzbeton-Nistkästen, davon 6 für Höhlen- und Nischenbrüter und 6 für Fledermäuse (mit bodennaher Einschlußöffnung) zu installieren und dauerhaft zu unterhalten. Mindestens 6 der Kästen sind an straßenabgewandten Außenfassaden von Gebäuden anzubringen. Auf ungehinderten An- und Abflug ist zu achten.

Im Falle des begründeten Verdachts, dass durch satzungsgemäße Bauarbeiten im Plangebiet Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt werden, die nicht durch die Legalannahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG abgedeckt sind, ist bei der Unteren Naturschutzbehörde vorab eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen. Auf die unmittelbare Wirkung des Artenschutzrechts auch im Geltungsbereich gültiger Bebauungspläne wird hiermit hingewiesen.

6 Artenauswahl

Artenliste 1 (Bäume): Pflanzqualität mind. Sol. / H., 3 x v., 14-16 bzw. Hei. 2 x v., 150-200

Acer campestre	- Feldahorn	Prunus padus	- Traubenkirsche
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn	Quercus robur	- Stieleiche
Alnus glutinosa	- Schwarzerle	Quercus petraea	- Traubeneiche
Crateagus laevigata	- Weißdorn	Salix alba	- Silberweide
Crateagus monogyna	- Weißdorn	Salix caprea	- Salweide
Fagus sylvatica	- Rotbuche	Sorbus aucuparia	- Eberesche
Fraxinus excelsior	- Esche	Tilia cordata	- Winterlinde

zulässig sind jeweils auch Sorten

Obstbäume (H., v., 8-10) regionale und seltene Sorten vorziehen:

<i>Cydonia oblonga</i>	- Quitte	<i>Prunus avium</i>	- Kulturkirsche
<i>Juglans regia</i>	- Walnuss	<i>Prunus spec.</i>	- Pfirsich, Aprikose,
<i>Malus domestica</i>	- Apfel	Mandel, Pflaume, Zwetschge, Reneclaudé,	
<i>Malus sylvestris</i>	- Wildapfel	Mirabelle, etc.	
<i>Mespilus germanica</i>	- Mispel	<i>Pyrus communis</i>	- Birne
		<i>Sorbus domestica</i>	- Speierling

zulässig sind jeweils auch Sorten

Artenliste 2 (Gebietsheimische Sträucher): Pflanzqualität mind. Str., v. 100-150

<i>Berberis vulgaris</i>	- Berberitze	<i>Pyrus pyraeaster</i>	- Wildbirne
<i>Cornus sanguinea</i>	- Roter Hartriegel	<i>Ribes div. spec.</i>	- Beerensträucher
<i>Corylus avellane</i>	- Hasel	<i>Salix cinnerea</i>	- Grauweide
<i>Cytisus scoparius</i>	- Besenginster	<i>Salix purpurea</i>	- Purpurweide
<i>Euonymus europaeus</i>	- Pfaffenhütchen	<i>Salix triandra</i>	- Mandelweide
<i>Frangula alnus</i>	- Faulbaum	<i>Salix viminalis</i>	- Korbweide
<i>Ligustrum vulgare</i>	- Liguster	<i>Sambucus nigra</i>	- Schwarzer Holunder
<i>Lonicera xylosteum</i>	- Heckenkirsche	<i>Sambucus racemosa</i>	- Roter Holunder
<i>Prunus spinosa</i>	- Schlehe	<i>Viburnum lantana</i>	- Wolliger Schneeball
<i>Rosa canina</i>	- Hundsrose	<i>Viburnum opulus</i>	- Gemeiner Schneeball

Artenliste 3 (Naturnahe Ziergehölze, Obststräucher): Pflanzqualität mind. Str., v. 100-150

<i>Amelanchier div. spec.</i>	- Felsenbirne	<i>Lonicera caerulea</i>	- Blaue Heckenkirsche
<i>Carpinus betulus</i>	- Hainbuche	<i>Malus div. spec.</i>	- Zierapfel
<i>Buddleja div. spec.</i>	- Sommerflieder	<i>Philadelphus div. spec.</i>	- Falscher Jasmin
<i>Buxus sempervirens</i>	- Buchsbaum u. Sorten	<i>Ribes div. spec.</i>	- Johannisbeere
<i>Chaenomeles div. spec.</i>	- Zierquitte	<i>Rosa div. spec.</i>	- Rosen
<i>Cornus mas.</i>	- Kornelkirsche	<i>Rubus div. spec.</i>	- Brombeere, Himbeere
<i>Cytisus div. spec.</i>	- Ginster	<i>Salix rosmarinifolia</i>	- Rosmarinweide
<i>Deutzia div. spec.</i>	- Deutzie	<i>Sorbus div. spec.</i>	- Eberesche, Mehlbeere
<i>Genista div. spec.</i>	- Ginster	<i>Spiraea div. spec.</i>	- Spiere
<i>Hibiscus syriacus</i>	- Eibisch und Sorten	<i>Syringa div. spec.</i>	- Flieder
<i>Ilex aquifolium</i>	- Stechpalme	<i>Vaccinium div. spec.</i>	- Heidel-, Preiselbeere
<i>Ilex verticillata</i>	- Gemeine Winterbeere	<i>Weigela div. spec.</i>	- Weigelia